

Satzung des Burschenverein Harlaching e.V.



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Burschenverein Harlaching e.V.". Er ist beim Amtsgericht – Registergericht München unter der Nummer VR202409 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München - Harlaching.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen bayerischen Brauchtums. Dies soll insbesondere erfolgen durch die Aufstellung und Pflege eines Maibaumes in Harlaching, sowie durch die Erforschung und Weitervermittlung dieser Sitten und Gebräuche durch Feste, Ausstellungen und Vorträge. Dies geschieht auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Burschen), Mitgliedern auf Probe (Anwärter) und aus Ehrenmitgliedern.
(2) Als Burschen aufgenommen werden können nur männliche, ledige natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein ist unpolitisch, überparteilich und wird nach demokratischen Gepflogenheiten geführt und verwaltet. Seine Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vorstandschaft, der zwei Kassenprüfer und der zwei Fähnriche
 - b) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
 - c) Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes (Kassenprüfung) und Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen.
- (5) Versammlungsleiter ist der erste Vorstand oder ein von der Vorstandschaft ernannter Vertreter.

(6) Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist für alle Mitglieder verpflichtend, sofern vor Beginn keine schriftliche Entschuldigung an die Vereinsadresse gesendet wurde. Die Entschuldigung soll begründet werden.

§ 6 Vorstandsschaft

(1) Die Vorstandsschaft besteht aus dem ersten Vorstand, dem zweiten Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie bis zu drei Beisitzern.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsschaft beträgt zwei Jahre. Sie bleibt kommissarisch im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(3) Die Vorstandsschaft hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Vereins zu organisieren und zu koordinieren. Sie entscheidet in allen Fällen, die nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden müssen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorstand, den zweiten Vorstand und den Kassier jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der zweite Vorstand nur bei Verhinderung des ersten Vorstands handeln darf. Der Kassier darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn erster und zweiter Vorstand verhindert sind.

(4) Der zweite Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den ersten Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und in dessen Abwesenheit zu vertreten.

(5) Der Schriftführer hat die Aufgaben, Protokoll über die Mitgliederversammlungen zu führen und den offiziellen Schriftverkehr des Vereins zu pflegen.

§ 7 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden (Geld- und Sachspenden) aufgebracht.

(2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen durch Beschluss des Vorstands vom Kassier geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer entsprechend der Vorstandsschaft gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vorstandsschaft sein.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zunächst nur als Mitgliedschaft auf Probe beantragt werden.

(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft auf Probe ist ein schriftlicher Antrag an die Vorstandsschaft zu stellen.

(3) Die Vorstandsschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss und nach freiem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist diese nicht zu begründen.

(4) Hat die Vorstandsschaft den Antrag auf Mitgliedschaft angenommen, entsteht, ab Aufnahmeantrag für die Dauer von mindestens neun Monaten, eine Mitgliedschaft auf Probe. Innerhalb dieser Probezeit kann der Vorstand mit Beschluss die Mitgliedschaft auf Probe ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(5) Nach Ende der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Mitglieds auf Probe als ordentliches Mitglied mit 2/3-Mehrheit in geheimer Abstimmung. Vorausgesetzt wird, dass sich das Mitglied auf Probe um den Verein verdient gemacht hat und als würdig erweist. Die Probezeit kann durch den Vorstand durch Beschluss ohne Angabe von Gründen verlängert werden.

(6) Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit in geheimer Abstimmung. Den Ehrenmitgliedern wird zur Bestätigung eine Ehrenurkunde überreicht. Sie haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Heirat
- b) Austritt

- c) Ausschluss
- d) Tod

(8) Der Austritt ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.

(9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) ihm erheblich vereinsschädigendes Verhalten nachzuweisen ist,
- b) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist oder
- c) es innerhalb eines Kalenderjahres an vier oder mehr Mitgliederversammlungen unentschuldigt fehlt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, jedes Mitglied auf Probe die Pflicht, an den Versammlungen, Treffen und Veranstaltungen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit unverzüglich zu entrichten.

(3) Mitglieder auf Probe und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, zur Lederhose den Vereinssteg zu tragen. Der Steg ist Eigentum des Vereins. Für diesen ist eine Kautions zu hinterlegen, die den tatsächlichen Kosten des Steges entspricht. Nach Ende der Mitgliedschaft ist der Steg dem Vorstand unverzüglich und ohne Aufforderung auszuhändigen.

(5) Das Verwenden des Vereinswappens ist nur nach expliziter Erlaubnis des Vorstands gestattet.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern auf Probe wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Wird ein Mitglied auf Probe in den Verein aufgenommen hat er den Mitgliedsbeitrag anteilig nach Monaten für den Rest des Kalenderjahres zu entrichten.

(3) Über die Höhe des Beitrags stimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ab.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar des Jahres fällig.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht.

(3) Minderjährige Mitglieder sind voll stimmberechtigt.

(4) Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, auch nicht auf den gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen.

(5) Abstimmungen sollen offen stattfinden. In Ausnahmefällen kann der Versammlungsführer festlegen, dass eine Abstimmung geheim erfolgt.

(6) Abstimmungsanträge sind als Ja/Nein-Fragen zu formulieren. Gültige Stimmen sind Ja, Nein und Enthaltung. Die Mehrheit ergibt sich aus dem Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen. Die Anzahl der ungültigen Stimmen sowie Enthaltungen ist zu dokumentieren.

(7) Abstimmungsanträge sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Abstimmungsanträge sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, sofern zu dieser zum Zeitpunkt noch nicht geladen wurde. Andernfalls wird der Abstimmungsantrag auf die Tagesordnung der darauffolgenden Mitgliederversammlung gesetzt.

(8) Abstimmungsanträge, die während einer Versammlung gestellt werden, sind an den Versammlungsleiter zu richten. Dieser kann die Abstimmung erlauben, sofern der Antrag inhaltlich mit dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt verbunden ist. Der Zeitpunkt der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

(9) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Mitgliederversammlung in Abstimmung zu berufen sind. Die Wahlen sind geheim.

(10) Für die Wahlen zur Vorstandschaft gilt folgendes:

- a) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit für zwei Jahre gewählt.
- b) Erhält kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(11) Die Kassenprüfer und Fähnriche werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl soll offen stattfinden.

(12) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist für alle Beschlüsse und Abstimmungen die absolute Mehrheit erforderlich.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Satzungsänderungsvorschläge sind unter Nennung des jeweiligen Paragraphen mindestens sieben Tage zuvor schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder zu versenden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus, welcher Institution in Harlaching das Vermögen zu Gute kommt.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorstand, der zweite Vorstand und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung wurde am 8.9.2019 beschlossen.

(2) Neu aufgenommene Mitglieder erhalten je eine Abschrift der Vereinssatzung.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(4) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu ersetzen.